

# Weiterentwicklung des Solidaritätsfonds der Auslandsschweizer

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandsschweizer**

Band (Jahr): - (1972)

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-911164>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vereinigten Staaten, die den wahren Sachverhalt aufzeigte, bekannt geworden war woher die Mittel stammten, gab die betreffende Bank ihrem Kunden 48 Stunden Zeit, seine Gelder anderswo unterzubringen.

*Ein schweizerischer Deckmantel*  
Dieses Beispiel ist typisch für die Kompliziertheit des Problems. Von einer gewissen Höhe an stellen die schweizerischen Bankiers systematisch ihre eigenen Untersuchungen an, wenn sie Zweifel

haben. Ihr Wirkungsbereich ist jedoch beschränkt, um so mehr als sie die Kunden, deren Ehrlichkeit später nachgewiesen werden kann, nicht vor den Kopf stossen dürfen.

Schliesslich muss noch erwähnt werden, ohne in Xenophobie machen zu wollen, denn es gibt erstrangige ausländische Banken, welche sich in der Schweiz niedergelassen haben, dass mehr als einmal Banken ausländischer Herkunft mit schweizerischem Deckmantel – man findet Strohmänner

in allen Nationen – in unser Land gekommen sind, um sich dessen besondere Lage zu Nutzen zu machen ohne das Verantwortungsbewusstsein der Schweizer Banken zu besitzen. Mit den Änderungen, welche letztes Jahr im Bankgesetz angebracht wurden, besitzt nun die Bankenkommision wirksame Mittel, um in Zukunft die sich aufdrängenden Massnahmen gegen allfällige Missbräuche zu treffen.

*Tribune de Genève*  
*Jean-Marie Laya*

## Weiterentwicklung des Solidaritätsfonds der Auslandschweizer

Seit der Generalversammlung in Brunnen im August 1971, an der sich eine lebhafte Debatte über eine Weiterentwicklung des Solidaritätsfonds entspann, hat sich der mathematische Experte des Fonds intensiv der Frage angenommen, wie unser Selbsthilfswerk allenfalls noch weiter verbessert werden kann. Dies sollte in Form eines Ausgleichs zugunsten derjenigen Mitglieder geschehen, die in ihrem Wohnsitzland keinen Existenzverlust im Sinne unserer Statuten erleiden und derzeit auch kaum zu befürchten haben, die aber aus Solidarität zu denjenigen Landsleuten in gefährdeten Gebieten dennoch mitmachen.

Bekanntlich kann der Genossenschaftler eine jährliche oder einmalige Spareinlage, die seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht, wählen. Im Falle eines Existenzverlustes kann er die Ausrichtung einer Pauschalentschädigung beanspruchen, die dem *100fachen Betrag* der jährlichen Spareinlage entspricht. Diese Regelung galt für alle Genossenschaftler.

Nun hat eine Arbeitsgruppe des Solidaritätsfonds einen Plan aus-

gearbeitet, der von unserem mathematischen Berater überprüft wurde, und der vorsieht, dass die Wahl der Risikostufe (also welches Vielfache die Entschädigung von der jährlichen Spareinlage betragen soll) den einzelnen Mitgliedern selbst überlassen wird. Dies würde bedeuten, dass derjenige, dessen Existenz einem grossen Risiko ausgesetzt ist, nach wie vor als Pauschalentschädigung den 100fachen Betrag seiner jährlichen Spareinlage wählen könnte. Diejenigen Mitglieder, die sich weniger bedroht fühlen, hätten nach neuem Plan die Möglichkeit, einerseits eine reduzierte Pauschalentschädigung des 25- oder 50fachen Betrages der jährlichen Spareinlage zu wählen, andererseits dafür *in kürzerer Zeit* als bisher die *volle Rückerstattung* ihrer Spareinlagen und nach einer bestimmten Anzahl von Jahren *sogar mehr zurückzuerhalten, als sie selbst einbezahlt haben*, weil ein kleinerer Teil ihrer Zahlungen an den Entschädigungsfonds, ein um so grösserer an das individuelle Sparkonto ginge.

Der Vorstand des Fonds hat diesem Plan grundsätzlich zugestimmt und seinen Ausschuss be-

auftragt, diesen weiterzuverfolgen und die näheren Einzelheiten zuhanden der Generalversammlung im kommenden August noch weiter abzuklären. Für einen definitiven Beschluss über den Plan und die erforderliche Statutenrevision dürfte jedoch eine weitere Generalversammlung nötig sein, da nichts überstürzt werden, sondern den Genossenschaftlern genügend Zeit zur Prüfung und Diskussion gelassen werden soll.

Selbstverständlich würden die *bisherigen wohlerworbenen Rechte* der Mitglieder voll zu respektieren sein; im Gegenteil, sie könnten, was zu ihrem Vorteil gereicht, nur von der neuen Lösung profitieren. Deshalb ist es klug, wenn man jetzt schon beim Fonds mitmacht, weil allfällige Verbesserungen allen Mitgliedern zugute kommen werden, ähnlich wie dies bei den AHV-Revisionen für die Rentner der Fall ist.

Verlangen Sie die Beitrittsformulare und weiteres Dokumentationsmaterial bei unseren Botschaften und Konsulaten oder direkt beim Solidaritätsfonds der Auslandschweizer, Schosshaldenstrasse 14, CH-3006 Bern.